



Markt Euerdorf

mit Ortsteil Wirmsthal

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Marktgemeinderates Euerdorf

Sitzungsdatum: Donnerstag, 17.03.2022
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:20 Uhr
Ort: Feuerwehrhaus Euerdorf

Erster Bürgermeister Peter Bergel eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates Euerdorf. Er begrüßte alle Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates Euerdorf fest und vergewisserte sich bei den Ratsmitgliedern, dass mit der Tagesordnung Einverständnis besteht.

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die Sitzung vom 17.02.2022

Dem öffentlichen Teil der Niederschrift über die Sitzung vom 17.02.2022 wurde zugestimmt. Zweiter Bürgermeister Michael Röder und Dritter Bürgermeister MGR Michael Fell enthielten sich der Stimme, da sie bei besagter Sitzung nicht anwesend waren.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 12

TOP 2 Bebauungsplan/ 8. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebiet Auraer Straße

TOP 2.1 Behandlung von Stellungnahmen und Anregungen aus der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Marktgemeinderat Euerdorf nimmt von dem Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingebrachten Anregungen und Bedenken am 17.03.2022 Kenntnis.

Von den 14 angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 12 geantwortet. Nicht geantwortet haben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Folgende Stellen erklärten sich mit der Planung einverstanden:

- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Amt für ländliche Entwicklung Würzburg
- Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Nachstehende Stellen sind einverstanden und geben Hinweise:

- HAB-Net Stadtwerke Hammelburg
- Vodafone Kabel Deutschland
- Bayernwerk AG
- Regierung Unterfranken
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV)
- Landratsamt Bad Kissingen

Einwände werden geäußert durch:

- Staatliches Bauamt Schweinfurt
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken , Schreiben vom 05.01.2022

Keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Schreiben vom 27.12.2021

Verweis auf vorangegangene Beteiligung, keine Ergänzungen

HAB-Net Stadtwerke Hammelburg, 13.01.2022

Die Stadtwerke Hammelburg streben einen eigenwirtschaftlichen Ausbau des Gewerbegebiets mit Glasfaserinfrastruktur an

Beschluss: Die Möglichkeit eines entsprechenden Ausbaus wird geprüft

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

Vodafone Kabel Deutschland, Schreiben vom 26.01.2022

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Beschluss: Bei der Planung und Ausführung der Erschließung des Baugebiets werden die genannten Vorsichtsmaßnahmen und Auflagen berücksichtigt. Notwendige Maßnahmen an Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland werden rechtzeitig beantragt

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

Bayernwerk AG, Schreiben vom 07.02.2022

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine 20-kV-Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Unsere im Geltungsbereich verlaufenden Niederspannungskabel haben wir zu Ihrer Information in den beiliegenden Lageplan farblich eingezeichnet.

Der Schutzzonenbereich unserer Versorgungsleitungen beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungssachse.

Für die Richtigkeit des Leitungsverlaufs im Spartenauskunftsplan übernehmen wir keine Gewähr. Der Plan ist nur für Planungszwecke geeignet.

Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn hierdurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Stromversorgungsnetzes, sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Bayernwerk Netz GmbH frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn schriftlich mitgeteilt werden.

Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Je nach Leistungsbedarf des Gewerbegebietes kann die Errichtung einer neuen Trafostation im Planungsbereich erforderlich werden. Für eine Trafostation benötigen wir, je nach Stationstyp, ein Grundstück mit einer Größe zwischen 20 und 25 m², das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Nahbereich unserer Versorgungsleitungen ist eine Leitungsaus Auskunft durch unser Planauskunftsportale (www.bayernwerk-netz.de/de/energieservice/kundenservice/plan-auskunftsportale.html) oder unserem Kundencenter Fuchsstadt, Tel. 09732/8887-338 (Planauskunft-Fuchsstadt@bayernwerk.de), unbedingt erforderlich. Hier erhalten Sie Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen.

Beschluss: Die bestehenden Niederspannungskabel und deren Schutzbereich werden entsprechend beachtet. Informationen bezüglich Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden frühzeitig mitgeteilt, soweit die Errichtung einer neuen Trafostation notwendig ist, wird in Absprache eine entsprechende Fläche zur Verfügung gestellt. Die weiteren Informationen und Hinweise werden beachtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Regierung Unterfranken, Schreiben vom 03.02.2022

Sondergebiet Einzelhandel: Hinsichtlich der Einzelhandelsfestlegungen in den Zielen 5.3.1 und 5.3.2 LEP werden weiterhin keine Einwände erhoben.

Gewerbeflächen – Bedarfsnachweis

In den ursprünglichen Beteiligungsunterlagen zu den Bauleitplanentwürfen war weiterhin kein Bedarfsnachweis für das geplante Gewerbegebiet von rund 1,3 Hektar im Norden

des Geltungsbereiches aufgeführt. Im Anschluss an ein Telefonat zwischen dem Planungsbüro und der Höheren Landesplanungsbehörde vom 27.01.2022 wurden entsprechende Unterlagen nachgereicht. Die Ergänzungen in der Bauleitplanbegründung können gemeinsam mit den übersendeten Belegen zu konkreten Gewerbeflächenanfragen im Markt Euerdorf als Bedarfsnachweis akzeptiert werden.

In der ergänzten Begründung wird nun dargelegt, dass in den Gewerbegebieten „Siebenäcker“ keine freien Bauflächen mehr zur Verfügung stehen. Ferner wird erläutert, dass das Gewerbegebiet „Satzinger“ aufgrund seines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für eine Weiterentwicklung nicht verfügbar sei. Im Luftbild zeigen sich im Geltungsbereich des BP „Satzinger“ südlich noch unbebaute Grundstücke, die als Misch- und Gewerbeflächen gewidmet sind. Wir regen an, dort die Möglichkeiten zur weiteren Nachverdichtung zu prüfen, um bereits bestehende Potenzialflächen für die künftige wirtschaftliche Entwicklung nutzbar zu machen.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die im Betreff genannte Planung.

Beschluss: Im Sinne einer innerörtlichen Nachverdichtung wird im Weiteren geprüft, ob noch unbebaute Flächen im Geltungsbereich des BP „Satzinger“ als Misch- und Gewerbeflächen bebaubar sind.

**Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12
LBV Landesbund für Vogelschutz, Schreiben vom 29.01.2022**

Wie in unserer ersten Stellungnahme zum BBauPl. „Gewerbegebiet Auraer Straße“ vom 01.12.2020 bereits bekundet, wollen wir uns der Weiterentwicklung einer Gemeinde nicht verschließen. Allerdings müssen wir als Naturschutzverband zwischen dem beantragten Vorhaben und der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft abwägen, welchen Zielen der Vorrang einzuräumen ist.

Wieder soll eine Fläche von mehr als 20.000 m² für ein Sonder- als auch Gewerbegebiet versiegelt werden, obwohl auch von Seiten der Staatsregierung der zunehmenden Landschaftsversiegelung entgegengewirkt werden soll. Die Gesamtbeurteilung ist uns daher auch nicht leichtgefallen.

Der Neuansiedlung eines Vollsortimenters, hier einem NETTO-MARKT, stehen wir mehr als skeptisch gegenüber, auch wenn die Firma selbst das Nutzungs-Risiko trägt. Befindet sich doch auf der anderen Seite bereits der REWE-Einkaufsmarkt.

Was uns insbesondere für diesen Bereich missfällt, sind die vorgesehenen Parkplätze. Wir sind der Meinung, dass die vorgesehene Anzahl von mehr als 70 Parkplätzen nicht erforderlich ist. Denn die vorhandenen Parkplätze am REWE-Markt werden niemals zum gleichen Zeitpunkt voll ausgenutzt. Auch hier hätte ein Drittel der Plätze ausgereicht.

Wir fordern daher die Anzahl der Parkplätze für den geplanten NETTO-Markt auf 60 Stück zu begrenzen. Ohnehin hätten wir uns für diesen Bereich eine naturverträglichere Planung erhofft, muss mit dem angrenzenden Landwirtschaftsbetrieb (Schweinezucht) zusätzlich auch mit Geruchsbelästigung gerechnet werden.

Nach Rücksprache mit dem planenden Büro des Marktes, erfolgt die Bemessung der für den Markt notwendigen Anzahl von Stellplätzen entsprechend Erfahrungswerten aus vergleichbaren Märkten, sowie nach der Verkaufsfläche und den maximal zu erwartenden Besuchern.

Zum Umweltbericht: In Kap. 1.7.4 wird unter anderem festgehalten, dass nach dem Arten- und Biotop-Schutzprogramm des Landkreises Bad Kissingen die Förderung einer „umweltverträglichen und ressourcenschonenden Landwirtschaft“ eines der relevanten Ziele sein soll. Mit der vorgesehenen Ausweisung des Gewerbegebietes „Auraer Straße“ wird jedoch diesem Ziel entgegengewirkt, zumal dem angrenzenden Landwirtschaftsbetrieb eine Erweiterungsmöglichkeit genommen wird.

Mit Bebauung des Gebiets ist im Süden ein Gebäude mit Privatgarten betroffen. Darüber hinaus werden der Landwirtschaft Flächen entzogen, die aktuell extensiv genutzt werden. Zur Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, bei welchen extensive Landnutzungsformen umgesetzt werden.

Kapitel 6.2 befasst sich der Beeinträchtigung von Schutzgebieten und rechtlich geschützten Biotopen. So wird im ersten Satz festgehalten, dass sich das Verfahren „am Südrand des Biosphärenreservates Rhön“ (Entwicklungszone) befindet.

Hier besteht ein Missverständnis. Im Biosphärenreservat Rhön gibt es keine Entwicklungszone; diese besteht jedoch im Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Bayerische Rhön“. Und in dieser befindet sich auch das Vorhaben. Dies ist in diesem Abschnitt, als auch im Kapitel 8 (Zusammenfassung) zu berichtigen.

Das Vorhaben befindet sich gemäß der Geodaten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (www.geoportal.bayern.de) in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Rhön. Das Biosphärenreservat ist unterteilt in Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen. Eine Änderung des Umweltberichts ist somit nicht erforderlich.

Ein wichtiger Abschnitt für uns, den LBV, ist Kapitel 6.3, „Beeinträchtigung streng und/oder europarechtlich geschützter Arten“. Aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geht hervor, dass im Untersuchungsraum keine „wesentlichen“ natürlichen Beeinträchtigungen nachgewiesen wurden. Auch für den eigentlichen Eingriffsbereich konnten diesbezüglich keine Nachweise erbracht werden. Trotzdem sind für das geplante Gewerbegebiet Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die im Kap. 6.5 vorgestellt werden. Diese werden auch von der LBV-Kreisgruppe mitgetragen, wenn auch durch die Maßnahme auf Flurnummer 1935, Gemarkung Euerdorf, landwirtschaftlich genutzte Fläche herangezogen wird.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Der Verlust u. a. von Biotopflächen (Flachland-Mähwiesen) und Privatgärten im Geltungsbereich ist gem. § 14 BNatSchG als Eingriff zu werten und muss gem. § 15 BNatSchG ausgeglichen werden.

Was die angedachte CEF-Maßnahme, das Anbringen eines Fledermausflachkastens im Umfeld für die Birke mit einer Baumhöhle betrifft, wird diese als nicht ausreichend angesehen. Wir, die LBV-Kreisgruppe, fordern für die Vernichtung des gesamten Lebensraumes für Fledermäuse im Bereich des vorgesehenen NETTO-Marktes das Anbringen von insgesamt 3 Fledermaus- (1 Flach- und 2 Rundkästen) und einem Vogelnistkasten. Bei Anschaffung und Anbringen sind wir behilflich.

In Abstimmung mit der UNB Bad Kissingen (Hr. Piel) wurde für den Verlust des angesprochenen Biotopbaums die Anbringung eines Fledermaus-Flachkastens als ausreichend erachtet.

Zusammenfassung: Mit der Beurteilung der hier vorgelegten Unterlagen kommen wir von der LBV-Kreisgruppe zur Auffassung, den Bebauungsplan „Auraer Straße“, trotz einer Landschaftsversiegelung, nicht ablehnen zu können. Dem Vorhaben, verbunden mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird hiermit zugestimmt.

Beschluss: Anzahl und Anordnung der Kfz-Stellplätze wurden im Rahmen der Planung des Marktes festgelegt.

Die Auswirkungen einer Geruchsbelästigung durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb wurden im Vorfeld untersucht, demnach entstehen am gewählten Standort des Marktes keine unzulässigen Werte. Entsprechend wurde die Möglichkeit einer wesentlichen Erweiterung des Betriebs auf Grund bereits bestehender Bebauung verneint.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

Landratsamt Bad Kissingen, verschiedene Fachbehörden, Schreiben vom 08.02.2022

Stellungnahme Fachbereich Bauleitplanung:

Änderung des FNP:

Eine weitere Farbe in der Planzeichnung ist in der Legende zu vermerken

Die Verfahrensvermerke sind zu aktualisieren

Bebauungsplan:

Die in der Planzeichnung dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sind mit den Nummern eindeutig den zugehörigen Tabellen zuzuordnen

Beschluss: Die Planzeichnungen FNP-Änderung und Bebauungsplan werden entsprechend korrigiert.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Stellungnahme Städtebau:

Trotz des allgemeinen demographischen Wandels und des nachgewiesenen Leerstandes wird aus städtebaulicher Sicht diese Erweiterung der Gewerbe-/ Sondergebietsflächen hingenommen. Primäres Ziel sollte jedoch die Reduktion von Leerständen innerorts sowie von Baulücken sein.

Auf der Planzeichnung sind die Baugrenzen in Bezug auf die Grundstücks-/ Straßengrenzen zu vermaßen.

Beschluss: Das Einverständnis wird begrüßt, die Reduktion von Leerständen und Nutzung von Baulücken bleibt primäres Ziel des Marktes, erwerbbar Flächen entsprechender Größe sind jedoch als Baulücken oder Leerstände nicht verfügbar. Dem diesbezüglichen Hinweis der Regierung UF auf eventuelle Flächen im Bebauungsgebiet „Satzinger“ wird nachgegangen. Die Baugrenzen werden entsprechend vermaßt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Stellungnahme Immissionsschutz:

Die Darstellung der einzelnen Teilflächen der Lärmkontingente auf der Planzeichnung ist exakter darzustellen, in den Festlegungen des B-Plans ist eindeutiger auf die Tabelle mit den Lärmkontingenten hinzuweisen.

Beschluss: Die Darstellung, bzw. Zuordnung der Teilflächen und Tabellen wird überarbeitet

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Stellungnahme Untere Wasserbehörde:

Ergänzend zum Schreiben zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB wird nochmals auf eine anzustrebende flächenhafte Versickerung des Niederschlagswassers und auf möglichst versickerungsoffene Ausbildung von befestigten Flächen hingewiesen, da dies das Kanalnetz entlastet und zur Grundwasserneubildung beiträgt.

Beschluss: Die genannten Anregungen wurden bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB gewürdigt, entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan enthalten.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Stellungnahme Kreisbrandinspektor:

Änderung FNP:

die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des aktiven Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl., notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Gegen den geplanten Flächennutzungsplan bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle unter der Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen keine Bedenken.

Die Struktur und die Ausrüstung der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sind zu berücksichtigen.

Die Vorgaben für die baulichen Anlagen sind so zu planen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durch die Feuerwehr möglich sind.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu bemessen.

Die zu bereitstellende Löschwassermenge ist in den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 405 Februar 2008 geregelt und ist sicherzustellen. Kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Hydranten Netz nicht sichergestellt werden, sind Unterirdische Löschwasserbehälter nach der DIN 14 230 zu errichten.

Bebauungsplan:

die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des aktiven Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl., notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen aus Sicht der Feuerwehr unter der Berücksichtigung nachfolgender Überlegungen keine Bedenken.

Die Freiwillige Feuerwehr Euerdorf kann im Verbund mit den anderen umliegenden Feuerwehren den Brandschutz für dieses Baugebiet soweit sicherstellen, wie die Feuerwehr ihre Einsatzbereitschaft gewährleisten kann.

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu bemessen, zu befestigen, zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.

Die zu bereitstellende Löschwassermenge ist in den technischen Regeln des DVGW Arbeitsblatt W 405 Februar 2008 geregelt und ist sicherzustellen.

Beschluss: Die genannten Vorgaben der Brandschutzes bezüglich der Planung der Erschließung, sowie der Verwirklichung von Bauvorhaben werden berücksichtigt, die entsprechenden Richtlinien und Arbeitsblätter beachtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Bodenschutzrecht:

im betreffenden Bereich ereignete sich ein Ölunfall im Jahr 2007. Das ölverunreinigte Erdreich wurde entfernt. Es kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass noch Restkontaminationen vorhanden sind. Der Ölschaden wurde damals durch Ausbaggern auf Anweisung des WWA KG entfernt. Eine abschließende Bodenuntersuchung wurde nach dem Ausbaggern des ölverunreinigten Erdreichs nicht durchgeführt und auch nicht für erforderlich gehalten. Siehe auch beiliegender Aktenvermerk.

(Aktenvermerk 42-640, 178/23)

Innerhalb des Geltungsbereichs der Baufläche ereignete sich im Jahre 2007 ein Ölunfall. Im Bereich nördlich an das bestehende Wohnhaus, sowie an der nördlichen Grenze der betreffenden Baufläche wurde verunreinigtes Erdreich festgestellt und im Rahmen von Sofortmaßnahmen ausgebaggert. Eine abschließende Untersuchung wurde jedoch nicht durchgeführt, evtl. sind daher noch restliche Kontaminationen vorhanden.

Beschluss: Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für die Ausführung der Erschließung und den Bau des Marktes sind die betroffenen Flächen nochmals auf evtl. vorhandene Restkontaminationen zu untersuchen. Diese sind gegebenenfalls zu beseitigen und entsprechend zu entsorgen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Fachbereich Naturschutz:

Nach positiver Prüfung werden der Bebauungsplan mit Begründung sowie der Umweltbericht naturschutzfachlich anerkannt. Gleiches gilt für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes besteht mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auraer Straße“ des Marktes Euerdorf das Einverständnis.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im elektronischen Formblatt – AE-Flächen für das Bayer. Ökoflächenkataster nach Maßnahmenabschluss einzutragen. Das Formblatt kann im Internet unter:

<http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/index.htm> geöffnet werden.

Die erfolgte Meldung ist abschließend der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Beschluss: Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach Maßnahmenabschluss entsprechend im elektronischen Formblatt eingetragen. Die erfolgte Meldung wird der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Staatliches Bauamt Schweinfurt, Schreiben vom 28.01.2022:

Im Zusammenhang mit der Planung des Linksabbiegestreifens (Linksabbiegespur) auf der Staatsstraße 2290 („Auraer Straße“) ist für die Anbindung des Plangebietes zwingend ein Leistungsfähigkeitsnachweis durch die Marktgemeinde Euerdorf bzw. ein von ihr beauftragtes Fachbüro zu erbringen. Erst nach Erbringung des Leistungsfähigkeitsnachweises kann seitens der Straßenbauverwaltung der Anbindung des Plangebietes in der vorgesehenen Form zugestimmt werden.

Sämtliche Kosten, die mit dem Bau und dem Bestand des Linksabbiegestreifens im neuen Kreuzungsbereich im Zusammenhang stehen, sind von der Marktgemeinde Euerdorf zu tragen.

Vor dem Zeitpunkt, zu dem der Bebauungsplan rechtskräftig werden soll, ist eine Ablösungsvereinbarung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen.

Die Berechnung der Ablösebeträge hat durch die Marktgemeinde Euerdorf bzw. ein von ihr beauftragtes Fachbüro nach der aktuellen „Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung“ (ABBV) zu erfolgen. Die Kosten, die mit der Berechnung der Ablösebeträge im Zusammenhang stehen, sind von der Marktgemeinde zu tragen. Die Berechnung der Ablösebeträge ist der Straßenbauverwaltung zur Prüfung vorzulegen.

Das Zeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ ist nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 entlang der Grenze des Staatsstraßengrundstücks Fl.-Nr. 527/2 im Plangebiet rechts und links des neuen Einmündungstrichters einzuzeichnen.

Den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist hinzuzufügen:

„An Park- und Stellplätzen zur Fahrbahn der Staatsstraße hin ist ein undurchsichtiger Blendschutz vorzusehen ist; der Blendschutz ist als dichte Bretterwand auszuführen (keine Gehölze, Sträucher, o.ä.)“.

Nachfolgender Hinweis zu Werbeanlagen ist als Konkretisierung in die Festsetzungen aufzunehmen:

„Außer dem Werbepylon dürfen Werbeanlagen innerhalb von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden. In einem Abstand von 20 m bis 40 m vom äußeren Rand der Fahrbahn werden ausschließlich Werbeanlagen am Ort der Leistung (Betriebsstätte) gestattet. Werbeanlagen im Plangebiet dürfen nur in einer den Verkehr nicht negativ beeinträchtigenden Art und Weise angebracht werden. Das bedeutet, dass sie nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich, nicht blitzend und nur zur unterschweligen Wahrnehmung geeignet sind.“

Der Straßenbauverwaltung sind im laufenden Bebauungsplanverfahren künftige Geländehöhen im Plangebiet zu übermitteln. Im Zusammenhang hierzu ist nachfolgender Hinweis zu den Park- und Stellplätzen in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

„Unter der Voraussetzung, dass die Geländehöhen im Plangebiet nicht tiefer als die Höhen der Fahrbahn der Staatsstraße 2290 liegen, können im Rahmen der Baugenehmigungsplanung die künftigen Abstände der Park- und Stellplätze vom Fahrbahnrand der Staatsstraße auf maximal bis zu 4,50 m reduziert werden.“

Sollten Neupflanzungen von Bäumen, die während Ihrer Lebensdauer vegetationspezifisch einen Stammdurchmesser von 8 cm überschreiten können, entlang der Staatsstraße in der Anbauverbotszone von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße vorgesehen sein, so sind die Abstände der Neupflanzungen zum befestigten Fahrbahnrand zwingend mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Es wird seitens der Straßenbauverwaltung gebeten, die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Beschluss: Der Leistungsfähigkeitsnachweis für den Linksabbiegestreifen wird seitens des beauftragten Fachbüros im Weiteren erbracht. Die Ablösevereinbarung wird entsprechend abgeschlossen und zur Prüfung vorgelegt.

Das Zeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ wird in der Planzeichnung ergänzt, sowie die Hinweise bezüglich Blendschutz und Werbeanlagen, bzw. Pylonen.

Die Abstandslinie für Kfz-Stellplätze wird auf 4,5 m vom Fahrbahnrand geändert, der Hinweis wird in der Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Abstände von Neupflanzungen von Bäumen mit einem vegetationspezifischen Durchmesser von mehr als 8 cm innerhalb der Anbauverbotszone zum Fahrbahnrand werden mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 28.01.2022

Die Bauleitplanung birgt für die Landwirtschaft so gravierende Nachteile, dass wir sie generell ablehnen.

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass in der unmittelbaren Umgebung des geplanten Gebietes sich die landwirtschaftliche Hofstelle des Betriebsinhabers Norbert Lippert, Auraer Straße 1, 97717 Euerdorf mit Schweinehaltung befindet. Durch das tägliche Entmisten und Füttern entstehen regelmäßig Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, die in das Plangebiet eingetragen werden können.

Auch aus der Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die der landwirtschaftliche Betrieb Lippert in Bewirtschaftung hat, können durch Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutzspritzungen und Erntearbeiten Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen ebenfalls in das Plangebiet einwirken.

Diese Wirkungen auf das Plangebiet sind grundsätzlich hinzunehmen, da der landwirtschaftliche Betrieb Lippert und die berufliche landwirtschaftliche Tätigkeit den eigentumsrechtlichen Bestandschutz des Art. 14 Grundgesetz (GG) für sich in Anspruch nehmen kann.

Entsprechende landwirtschaftliche Tätigkeiten sind daher von dritter Seite grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen.

Des Weiteren möchten wir Bedenken über die Einhaltung des Richtlinien-Abstandes äußern und bitten hier um entsprechende Überprüfung. Gerade wegen der Schweinehaltung des landwirtschaftlichen Betriebes Lippert ist dem Geruchsschwellenabstand und der emissionstechnischen Prüfung hohes Gewicht einzuräumen und insbesondere die landwirtschaftliche Tätigkeit von Herrn Lippert zu schützen.

Die Planung darf daher keinesfalls den bestehenden Betrieb behindern und einschränken, zumal die Fortführung des Betriebes durch die landwirtschaftliche Ausbildung des Sohnes von Herrn Lippert gewährleistet ist. Der entsprechende Emissionsabstand, der zum Schutze des landwirtschaftlichen Betriebes zu beachten und für diesen existenziell ist, ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwägung und Planung zu beachten.

Seitens des landwirtschaftlichen Betriebes Lippert werden folgende Maßnahmen auf dem in landwirtschaftlicher Bewirtschaftung befindlichem Ackerland durchgeführt:

- Gülledüngung und Festmistdüngung,
- Pflanzenschutzspritzungen sowie
- sonstige emittierende Maßnahmen – insbesondere bei Erntearbeiten.

Beschluss: Die Auswirkungen einer Geruchsbelästigung durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb und die Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden im Vorfeld eingehend untersucht, demnach entstehen am gewählten Standort des Marktes keine gesetzlich unzulässigen Werte. Aus den genannten Gründen sind diese auf dem eigentumsrechtlichen Bestandschutz beruhenden Tätigkeiten grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 17.01.2022

Das AELF Bad Neustadt a. d. Saale lehnt die vorgelegte Planung ab.

Begründung:

Der landwirtschaftliche Betrieb Lippert in der „Auraer Straße 1“ (Flurnummer 528) wird nicht nur in seiner Entwicklung (BauNVO) eingeschränkt, sondern auch in seinem Bestand gefährdet.

Die Einschätzung des Immissionsschutzes am LRA KG wird nicht geteilt, da das derzeitige vorhandene Wohnhaus sich im „Außenbereich“ befindet und deshalb nicht den gleichen Schutzanspruch reklamieren kann, wie ein Haus im überplanten Gebiet. Des Weiteren wird dieses Haus im BPlan abgebrochen und soll durch eine andere Nutzung, welche näher an den Betrieb heranrückt ersetzt werden.

Aus der Sicht des AELF-NS sollte sich deshalb die Entwicklungsmöglichkeit des bestehenden Schweinezuchtbetriebes aus dem Abstand zum bestehenden Einzelhandel auf der Flurnummer 2140/3 ableiten.

Beschluss: Wie bereits bei der Würdigung des Schreibens des Bayerischen Bauernverbands dargelegt, wurden sowohl die Emissionen des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs mit der entsprechenden Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als auch eine potentielle Beschränkung einer Erweiterungsmöglichkeit des bestehenden Betriebs durch die heranrückende Bebauung untersucht und zur Grundlage für eine weitere Planung gemacht. Entsprechend wurde die Aussage getroffen, dass es sich auf Grund bereits bestehender Gebäude und Abstände baurechtlich nicht um eine heranrückende Nutzung handelt, dadurch also nicht eine vorhandene Erweiterungsmöglichkeit begrenzt wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

Während der Auslegezeit für die Beteiligung der Bürger ging 1 Stellungnahme ein.

Norbert Lippert, Landwirt, Schreiben an den Markt Euerdorf vom 17.01.2022

In der unmittelbaren Umgebung des geplanten Gebietes befindet sich meine landwirtschaftliche Hofstelle (Auraer Str. 1, 97717 Euerdorf) mit Schweinehaltung. Wo durch tägliches Entmisten und Füttern Lärm-, Staub-, oder Geruchsemissionen in das Gebiet getragen werden. Auch aus der Bewirtschaftung meiner anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können durch Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz und Erntearbeiten Lärm-, Staub-, oder Geruchsemissionen in das Planungsgebiet einwirken. Diese möglichen Einwirkungen auf das Planungsgebiet durch meinen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb sind unbedingt hinzunehmen. Außerdem möchte ich noch meine Bedenken über die Einhaltung des Richtlinienabstands äußern, ich bitte Sie, dies zu überprüfen.

Die Planung darf keinesfalls den bestehenden Betrieb behindern oder einschränken, zumal die Fortführung des Betriebes durch die landwirtschaftliche Ausbildung meines Sohnes gewährleistet ist.

Meine persönliche Meinung möchte ich auch noch hinzufügen. Unser landwirtschaftlicher Betrieb ist Arbeitsplatz und Wohnstätte zugleich. Hier sehe ich eine erhebliche Einschränkung meiner Gesundheit durch den noch zusätzlich entstehenden Lärm.

Beschluss: Wie bereits in den Stellungnahmen zu den Schreiben vom Bayerischen Bauernverband und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgeführt, wurden die Emissionen des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs mit der entsprechenden Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den Markt untersucht, diese bewegen sich innerhalb der zulässigen Werte, sie sind entschädigungslos hinzunehmen, der Bestand des landwirtschaftlichen Betriebs und die Bewirtschaftung werden nicht gefährdet oder beeinträchtigt. Ebenfalls wurden durch ein Schallgutachten die Emissionen aus der geplanten Nutzung der Sonder- und Gewerbeflächen auf die umliegenden Wohngebäude untersucht und durch Lärmkontingentierung und weitere Auflagen eingeschränkt, weshalb ebenfalls keine unzulässige Einschränkung der Wohnqualität in den Wohnräumen des landwirtschaftlichen Betriebs zu befürchten ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

TOP 2.2 Feststellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Euerdorf, in der Fassung vom 17.03.2022, wird vom Marktgemeinderat des Marktes Euerdorf durch Beschluss festgestellt.

Die Begründung mit dem Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Euerdorf, wird in der Fassung vom 17.03.2022 gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Unterlagen zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Euerdorf, beim Landratsamt Bad Kissingen zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird diese wirksam.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 2 Anwesend 12

TOP 3	Haushaltsplanung 2022; Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022, Stellenplan 2022 und der kommunalen Finanzplanung 2021 bis 2025 mit Investitionsprogramm
--------------	--

Von Seiten der Verwaltung wurde der Haushalt 2022 samt Anlagen vorgestellt. Im Vorfeld der Sitzung erhielt jedes Mitglied des Marktgemeinderates eine Ausfertigung des Vorberichts sowie des Finanz- und Stellenplans. Der Verwaltungshaushalt beläuft sich in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen auf 6.118.640 €, der Vermögenshaushalt auf 5.442.760 €. Für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 1.060.160 €. Kreditaufnahmen zur Finanzierung geplanter Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht geplant. Die Steuerhebesätze der Grundsteuer A mit 310 v.H., der Grundsteuer B mit 280 v.H. und der Gewerbesteuer mit 310 v.H. werden unverändert beibehalten und festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 700.000 € festgesetzt. Im Zuge der Beratung des Finanzplans kritisierte MGR Heike Vogt den fehlenden Ansatz für die Errichtung einer Skateanlage. Ihrer Auffassung nach hätten bei der Auswertung der Umfrage unter den Jugendlichen nur die abgegebenen Fragebögen im Verhältnis zu den „Ja-Stimmen“ gewertet werden dürfen. Der Marktgemeinderat stimmte der Erhöhung des Ansatzes bei Pos. 14 - 5900.9554 „Ausstattung Spielplätze Euerdorf und Wirmsthal“ von 5.000 € auf 105.000 € mit 10 : 2 Stimmen zu. Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen. MGR Elmar Hofmann bemängelte zum wiederholten Mal die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kreisumlage und die fehlende Einbeziehung der Landkreisgemeinden. Ebenfalls sollte eine Erhöhung der Unterhaltspauschale für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge durch den Landkreis erfolgen. Hinsichtlich der finanziellen Belastungen durch das aktuelle Flüchtlingsgeschehen wünscht er sich die Auszahlung von Sockelbeträgen von staatlicher Seite, damit den Kommunen zeitnah Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Nach ausgiebiger Beratung wurde die Haushaltssatzung 2022 mit Stellenplan und Finanzplan beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 4	Bauanträge
--------------	-------------------

TOP 4.1 BV - Dachgeschossausbau, Neubau 3 Gauben und Eingangstreppe - Fl. Nr. 1699/7

Der Marktgemeinderat stimmt dem Bauvorhaben „Dachgeschossausbau, Neubau 3 Gauben und Eingangstreppe“ auf der Fl. Nr. 1699/7 der Gemarkung Euerdorf zu.

Die beantragten Befreiungen hinsichtlich Dachneigung Gaube, Gesamtbreite der Gauben und Farbe Dacheindeckung Gauben werden erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5 Genehmigung 12. Saaletal-Marathon, SV Ramsthal

Der Gemeinderat stimmt der Nutzung gemeindlicher Wege im Rahmen des 12. Saaletal-Marathon am 02.04.2022 zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Fortschreibung des Landesentwicklungsplans

MGR Elmar Hofmann kritisierte u.a. die umfangreichen Ausführungen zum Alpenraum im Entwurf der aktuellen LEP-Teilfortschreibung, während die übrigen Regionen Bayerns kaum Berücksichtigung finden.

Der Marktgemeinderat Euerdorf schließt sich der Stellungnahme des Bayer. Gemeindetages an.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Interessensbekundung zur Teilnahme an einem kommunalen Klimaschutz-Netzwerk

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung, das Interesse des Marktgemeinderates zur Teilnahme an einem kommunalen Netzwerk in der Netzwerkphase zu erklären.

Abstimmungsergebnis: Ja 4 Nein 8 Anwesend 12

TOP 8 Bauplatzneuausweisung Wirmsthal

Der Vorsitzende verlas den Antrag von MGR Bernhard Herterich auf Prüfung der Möglichkeiten zur Neuausweisung von Bauplätzen im Gemeindeteil Wirmsthal. Das Planungsbüro könnte voraussichtlich im Herbst 2022 eine Standortprüfung vornehmen. Die Kosten werden sich auf 3.000 € bis 4.000 € belaufen. Der Marktgemeinderat gab hierzu sein Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 1 Anwesend 12

TOP 9 Verschiedenes

TOP 9.1 Information Dorfladen

Bürgermeister Peter Bergel verlas die Stellungnahmen des Bayer. Gemeindetags und des Landkreises Bad Kissingen zur geplanten finanziellen Unterstützung des Dorfladens in Wirmsthal. Hierin wird dem Markt Euerdorf empfohlen sicherzustellen, dass keine möglichen Wettbewerber ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird der Markt Euerdorf eine öffentliche, regional begrenzte Ausschreibung unter der Auflage eigenproduzierter Backwaren und dem Verkauf in einem Ladengeschäft durchführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 3 Anwesend 12

TOP 9.2 Beratung zur Ukraine Krise auf Gemeindeebene

Der Vorsitzende informierte das Gremium über die vom Landkreis geplante Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge in das derzeit leerstehende Seniorenhaus in Euerdorf. Dort könnten bis zu 59 Erwachsene und 10 Kinder aufgenommen werden. Geplant ist eine Aufenthaltsdauer von ca. 2 bis 3 Tagen und anschließende Unterbringen in Wohnungen. Für die Betreuung werden freiwillige Helfer benötigt, die sich u.a. bereit erklären Nachtwachen zu übernehmen. Nachdem von der Stadt Hammelburg ein Spendenkonto eingerichtet wurde und es auch bereits in Euerdorf Nachfragen zu Spendenmöglichkeiten gab, soll von Seiten der Verwaltung ein Solches vorbereitet werden. Zweiter Bürgermeister Michael Röder wies darauf hin, dass nicht die finanzielle Unterstützung, sondern die Zurverfügungstellung von ausreichend nutzbarem Wohnraum problematisch werden könnte.

zur Kenntnis genommen Anwesend 12

TOP 9.3 Termin Bürgerversammlung

Die diesjährigen Bürgerversammlungen werden am 06.04.2022 in Euerdorf im Feuerwehrhaus und am 07.04.2022 in Wirmsthal im Gasthaus zum Hirschen stattfinden. Beginn ist jeweils um 19.00 Uhr. Für die Teilnahme gilt nach aktuellem Stand die 3G-Regel.

In diesem Zusammenhang wurde der Marktgemeinderat unterrichtet, dass derzeit die Inground-Trampoline aufgebaut werden, die neuen Spielgeräte am Spitzgarten nutzbar sind und die Anwohner des Halbäckerwegs über die geplante Baumaßnahme in einer Anliegerversammlung informiert werden.

zur Kenntnis genommen Anwesend 12

TOP 9.4 Information zum Regionalbudget 2022

Im Markt Euerdorf werden im Jahr 2022 folgende Projekte durch das Regionalbudget gefördert:

- Obst- u. Gartenbauverein, Permakulturgärtchen Saaletal Euerdorf
- FFW Euerdorf, Beschaffung einer Übungspuppe für die Helfer-vor-Ort-Gruppe
- SV Wirmsthal, Sport ist nicht nur Fußball – der SV Wirmsthal macht sich fit für die Zukunft der Jugend

zur Kenntnis genommen Anwesend 12

TOP 9.5 Verschiedene Informationen

Nachfolgende Informationen wurden dem Gremium bekanntgegeben:

- Am 28.03.2022 kommt der KiKiBu nach Euerdorf zum Spielplatz Breet.
- Für den Abbruch des Wohngebäudes Hauptstraße 22+24 werden derzeit Angebote für eine Schadstoffuntersuchung und anschließend Kostenangebote für den Abriss eingeholt.
- Zur geplanten Grundsteuerreform erhalten alle Grundstückseigentümer entsprechende Informationsschreiben.
- Im Hinblick auf die mögliche Errichtung einer PV-Anlage im Bereich Michaelsrain verlas Bürgermeister Peter Bergel ein Schreiben der Rechtsanwälte Dr. Vocke & Partner aus dem Jahr 2017. Darin wird auf wirtschaftliche Risiken des Marktes Euerdorf hingewiesen. Dritter Bürgermeister Michael Fell bat das Schreiben an die Mitglieder des Marktgemeinderates weiterzuleiten. Ggf. könnte man Herrn Oliver Brand einladen, der das Gremium allgemein über die Möglichkeiten des Betriebs von PV-Anlagen informieren könnte.

zur Kenntnis genommen Anwesend 12

TOP 9.6 Radweg Euerdorf - Bad Kissingen

Dritter Bürgermeister Michael Fell erkundigte sich zum Thema „Radwegeprogramm“, das auf der Tagesordnung der nächsten Bürgermeisterdienstbesprechung am 18.03.2022 steht. Es wurde festgestellt, dass es sich hierbei nicht um Möglichkeiten des Baus entlang von Bundesstraßen handelt.

MGR Christian Baumann informierte über Bauvorbereitungen durch STRABAG im Bereich des geplanten Radweges. Hierüber sollen Informationen eingeholt werden.

zur Kenntnis genommen Anwesend 12

TOP 9.7 Betreuung durch ProJugend

MGR Bernhard Herterich kritisierte den ständigen Wechsel der Ansprechpartner von ProJugend. So können die Jugendlichen keine Verbindung zu den Betreuern aufbauen. Auch werden die vertraglich gebuchten Wochenstunden nicht nachvollziehbar nachgewiesen.

zur Kenntnis genommen Anwesend 12

TOP 9.8 Holzlagerung Bereich Scheinberg

MGR Edgar Röder wies auf bereits länger liegendes Fichtenholz im Bereich „Scheinberg“ hin. Aufgrund des Borkenkäferbefalls müsste dieses zeitnah entfernt werden.

Die Asphaltproben am ausgebesserten Radweg nach Wirmsthal waren nicht zu beanstanden.

zur Kenntnis genommen Anwesend 12

Erster Bürgermeister Peter Bergel schloss um 22:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Euerdorf.

Euerdorf, den _____

Peter Bergel
Erster Bürgermeister

Brigitte Amberg
Schriftführerin